caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Infoveranstaltung
Anlage 2-Reform | AVR Caritas 2027
Teil 2

9. Dezember 2025

Gliederung der Infoveranstaltung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Zusammenfassung Teil 1 – wesentliche Punkte – was ist neu?
- Teil 2 - Überleitung und Prozess der Überleitung
  - Schritt 1: Systemumstellung vorbereiten – Inkrafttreten der AVR Caritas 2027
    - Was ist zu tun?
    - Was muss angepasst werden?
    - Geltungsbereich – Zuordnung – welcher ist der Richtige?
    - (neue) Zusammensetzung der Vergütung
  - Schritt 2: Überleitung in die Entgeltordnung der AVR Caritas 2027
    - Welche Grundsätze gelten?
    - Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten? (MAVO etc.)
    - Rechte und Pflichten
    - Termine / Fristen

Zeitplan 2025 bis 2036 nach Beschluss

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

09.10.2025
Beschluss zur AVR 2027

04.12.2025
ggf. Korrekturbeschlüsse

2026
Vorbereitung der Umstellung bei den Rechtsträgern

01.01.2027
Inkrafttreten der AVR 2027 und erste Wechselmöglichkeit

2027 bis 2030
schrittweise Erhöhung des Leistungsentgelts für „Wechsler“ ins neue System

31.12.2035
Auslaufen der Entgeltsperre und der Befristung der Tätigkeitsmerkmale für Betreuungskräfte

01.01.2036
letzte Wechselmöglichkeit ins neue System

AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- „Allgemeiner Teil“ AVR 2027
  - Wird im Text als „AVR“ zitiert
  - Bezeichnung „2027“ wird nur bis 31.12.2026 zugefügt
  - folgt im Grundsatz der Gliederung des TVöD
  - enthält aber auch die besonderen Regelungen für besondere Bereiche
    - keine unterschiedlichen „durchgeschriebenen“ Fassungen
    - abweichende Regelungen werden im Sachzusammenhang dargestellt
- Anhänge
  - anstatt „Anlagen“
  - Inhaltlich abgegrenzte Regelungen
  - oder
    inhaltlich abgegrenzte und zusammengehörende Regelungen für spezielle Gruppen von Mitarbeitern

AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

AVR
in der Fassung ab dem 1. Januar 2027

Inhalt

Inhalt ... 1
AVR ... 4
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften ... 6
Abschnitt II Arbeitszeit ... 14
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen ... 25
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung ... 44
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses ... 50
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften ... 53
Anhang Entgeltordnung (EGO) ... 57
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) ... 60
Teil A Allgemeiner Teil ... 63
Teil B Besonderer Teil ... 78
Anhang Tabellen ... 122
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro) ... 122
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro) ... 123
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro) ... 124
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR) ... 125
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR) ... 126
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro) ... 127
Anhang Zusätzliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) ... 128
Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität ... 129
Versorgungsordnung A (VersO A) ... 129
Versorgungsordnung B (VersO B) ... 132
Versorgungsordnung C (VersO C) ... 136
Anhang Beihilfen ... 141
Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ... 141
Teil II. Geburtsbeihilfe ... 142
Teil III. Bestimmungen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld ... 142
Anhang Auszubildende (Azubis) ... 143
Teil I. ALLGEMEINER TEIL ... 146
Teil II. BESONDERER TEIL ... 150
A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ... 150
B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter ... 151
C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent ... 152
D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ... 153
E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung ... 155
F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen ... 155
G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen ... 160
H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung ... 162
I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger ... 163
J. (RK NRW) Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage 3 zur APO-BK NRW ... 166
K. (RK NRW) Praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger ... 167
Teil III. Übergangsregelung ... 168
Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten) ... 169
Abschnitt A ... 169
Abschnitt B ... 170
(RK Bayern) Abschnitt C ... 171

AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Anhang Lehrkräfte ... 172

Teil I. Besondere Regelungen für Lehrkräfte ... 173

Teil II. Besondere Regelungen Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen ... 174

Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD) ... 180

Anhang Fahrdienste ... 196

Anhang Inklusionsbetriebe ... 198

Anhang Modellprojekte ... 200

Anhang TVöD-Anwender ... 201

Anhang Kurzarbeit ... 202

Anhang Überleitung ... 204

Teil I. Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter ... 205

Teil II. Regelungen für Mitarbeiter nach Teil III. (Anlagen 2 bis 2e) ... 215

Teil III. Anlagen ... 226

Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) ... 269

Entgeltumwandlung ... 270

Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich ... 272

Kinderbezogene Entgeltbestandteile ... 274

Arbeitsvertragsformular ... 275

Arbeitsvertragliche Folgen bei Dienstgeberwechsel ... 276

Gesamtregelung zur Befristung ... 277

Einheitliche AVR Caritas 2027

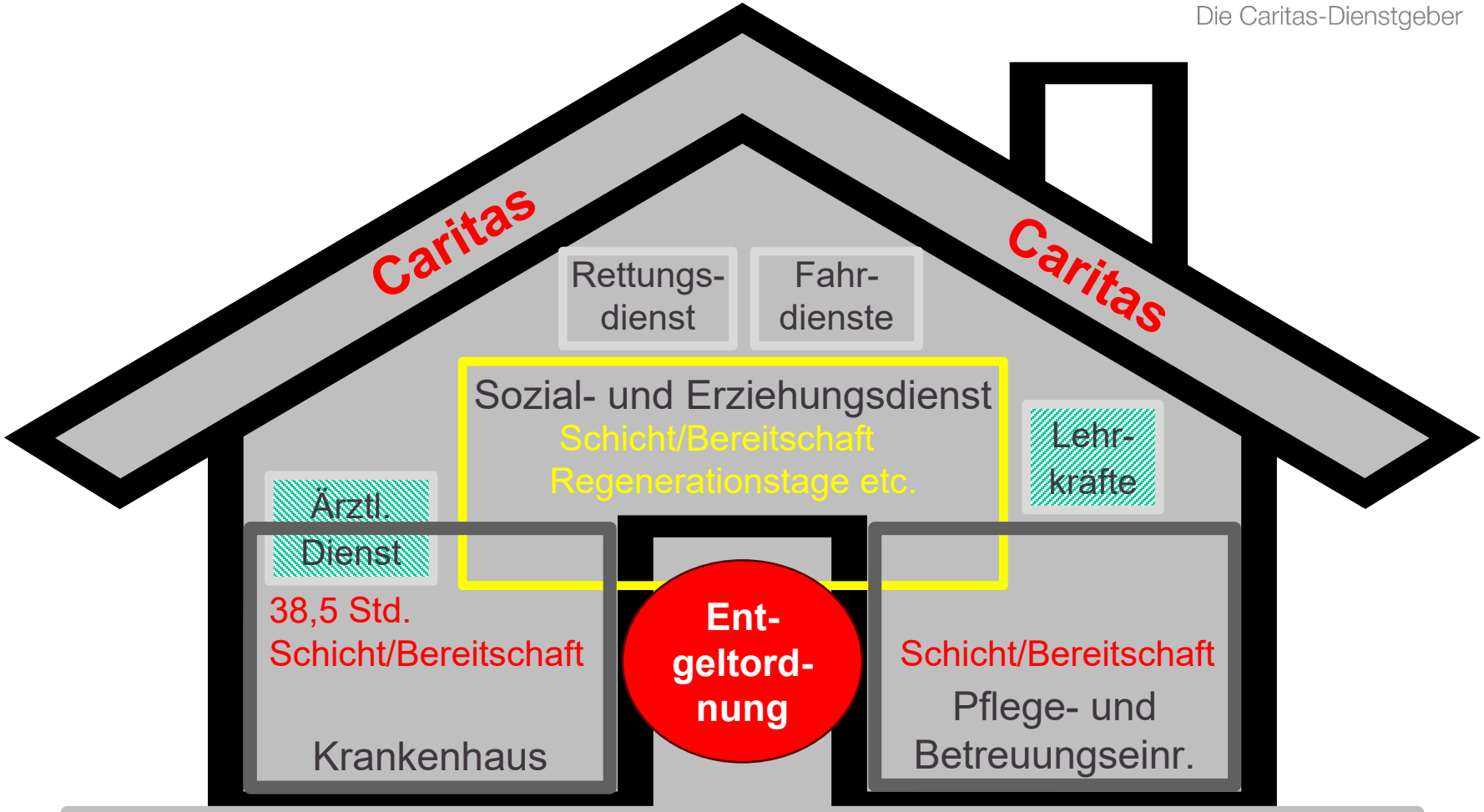

- allgemeine Arbeitszeit 39 Stunden pro Woche
- Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses (Urlaub, EFZ etc.)
- Entgeltgrundlagen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt etc.

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

AVR Caritas 2027
Regelungen im Einzelnen

https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/

Was kommt woher - Übersicht zum Download:
Uebersicht_AVR_Caritas_2027_vs_AVR_Caritas.pdf

AVR Caritas 2027:
Grundsätze der Übergangsregelungen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Übergangsvorschriften an zwei Stellen der AVR Caritas 2027
  - § 59 AVR Caritas 2027 – Inkrafttreten und Geltung
  - Anhang Überleitung der AVR Caritas 2027

- Was passiert am 1. Januar 2027
  - Die AVR Caritas 2027 gelten für alle Mitarbeitenden, § 59 Abs. 1
  - Für Mitarbeitende die in den Anlagen 20, 21, 21a, 30, 31, 32, 33 AVR eingruppiert sind, gelten die Regelungen der AVR Caritas 2027 – kraft „Tarifautomatismus“ mit unveränderter Eingruppierung –, § 59 Abs. 3
  - Für Mitarbeitende die in den Anlagen 2, 2d oder 2e eingruppiert sind, gibt es erstmals zum 1. Januar 2027 ein Recht auf Antrag in die EGO der AVR Caritas 2027 übergeleitet zu werden, § 59 Abs. 2
  - Neueinstellungen erfolgen ausschließlich in die EGO der AVR Caritas 2027

AVR Caritas 2027: Grundsätze der Übergangsregelungen – 3 Personengruppen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

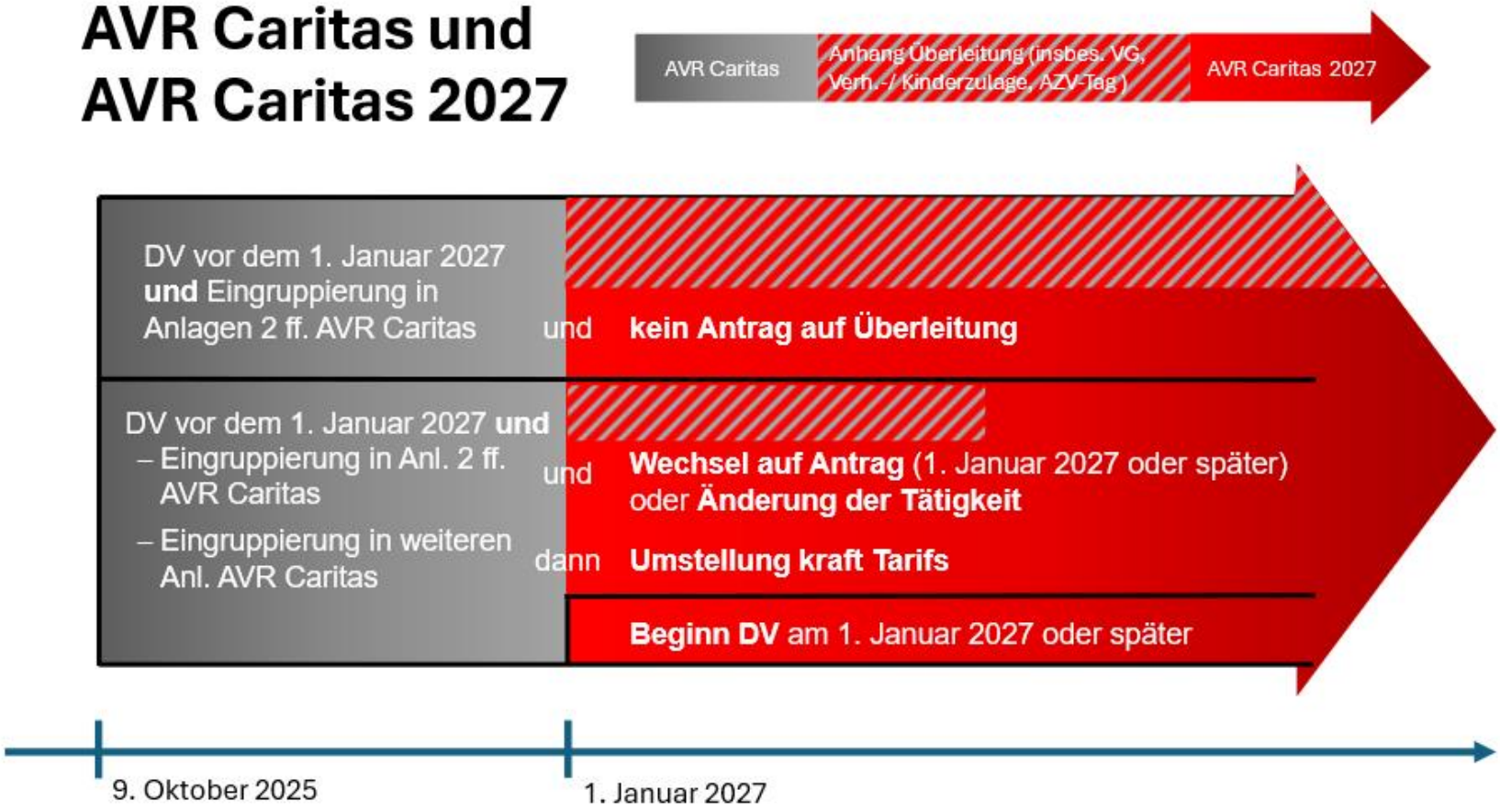

AVR Caritas 2027: Grundsätze des Systemübergangs

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Im ersten Schritt ist die Systemumstellung (AVR Caritas 2027 gilt für alle) vorzubereiten!

- Wesentliche Frage(n) für die Verortung einzelner Komponenten, die von der Einrichtungsart oder der Tätigkeit des MA abhängig sind:
  - Sind wir Krankenhaus?
    - § 2 Abs. 3 AVR ist identisch mit § 1 Abs. 1 bisheriger Anlage 31
      - allerdings ggf. faktische Erweiterung der Anwendungsfolge, weil nicht mehr auf „Pflegedienst“ beschränkt
      - Abgrenzung zu Altenpflege in einem Betrieb wie bisher in Anmerkung
  - Sind wir Pflege- oder Betreuungseinrichtung?
    - § 2 Abs. 4 AVR ist identisch mit § 1 Abs. 1 bisheriger Anlage 32
      - allerdings ggf. faktische Erweiterung der Anwendungsfolge, weil nicht mehr auf „Pflegedienst“ beschränkt → alle Beschäftigten werden erfasst (Buchst. d!)
  - Welche Mitarbeiter haben eine Tätigkeit im S+E?
    - § 2 Abs. 5 AVR übernimmt über den Bezug auf die EGO die bisherige tätigkeitsbezogene Anwendung aus § 1 Abs. 1 Anlage 33
  - Sind wir im Rettungsdienst tätig?

AVR Caritas 2027:
Grundsätze des Systemübergangs

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Im ersten Schritt ist die Systemumstellung (AVR Caritas 2027 gilt für alle) vorzubereiten!

- Was ist zu tun? Was muss angepasst werden?
  - Orientierung an Anlagen 31 – 33 AVR Caritas
    - Von dort bekannte Regelungen werden im Prinzip auf alle Mitarbeitenden erstreckt
    - Nichts wesentlich neues, sofern es mindestens einen Mitarbeitenden aus diesen Anlagen gibt
  - Verortung in den AVR Caritas 2027
    - Eingruppierungen der Mitarbeitenden der Anlagen 20, 21, 21a, 30, 31, 32, 33 finden sich unverändert in der EGO oder in Anhängen der AVR Caritas 2027 wieder (Tabelle in § 59 Abs. 3)
    - Bei Mitarbeitenden der Anlagen 2, 2d und 2e gilt entweder die alte Eingruppierung unverändert weiter (<u>kein Antrag auf Überleitung = kein Wechsel</u>)
      oder es gilt die anhand der Zuordnungstabelle in Teil I Anhang Überleitung ermittelte neue Entgeltgruppe (<u>Antrag auf Überleitung = Wechsel</u>)
    - Zuordnung zu dem passenden Geltungsbereich (wird noch erläutert)
  - (neue) Zusammensetzung der Vergütung

Anhang Überleitung
Übersicht Anpassungsbedarfe

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

	Anlagen 2, 2d, 2e AVR Caritas	Anlage 30 AVR Caritas	Anlagen 31-33 AVR Caritas
Arbeitszeit	Anpassung abhängig vom Geltungsbereich: **NEU** alle MA in KH (nicht Ärzte): **38,5 Std/Wo**	Kein Anpassungsbedarf	- Anl. 31, 32: Kein Anpassungsbedarf - Anl. 33: Anpassung abhängig vom Geltungsbereich: Bei MA in KH **NEU** 38,5 Std/Wo)
Sonderformen der Arbeit	**Wie Anl. 31-32 Anpassung ggf. abhängig vom Geltungsbereich**	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	**Wie Anl. 31-32 Anpassung ggf. abhängig vom Geltungsbereich**	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf

Entgeltabrechnung	Vertragsrecht	Dienstplansystem

Anhang Überleitung
Übersicht Anpassungsbedarfe

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

	Anlagen 2, 2d, 2e AVR Caritas	Anlage 30 AVR Caritas	Anlagen 31-33 AVR Caritas
Bereitschaftsdienst/ Rufbereitschaft	**Wie Anl. 31-32 Anpassung ggf. abhängig vom Geltungsbereich**	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf
Urlaub (nicht Zusatzurlaub)	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf
Entgeltfortzahlung/ Krankengeldzu-schuss	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf

Entgeltabrechnung | Vertragsrecht | Dienstplansystem

Anhang Überleitung
Übersicht Anpassungsbedarfe

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

	Anlagen 2, 2d, 2e AVR Caritas	Anlage 30 AVR Caritas	Anlagen 31 – 33 AVR Caritas
Vergütung	**Alle ArbVerh** - **keine** Weihnachtszuwendung, kein Urlaubsgeld - **Neu**: JSZ wie Anl. 31 - **Neu**: Leistungsentgelt	Kein Anpassungsbedarf	Kein Anpassungsbedarf **Hinweis**: - **JSZ** jetzt für alle wie Anl. 31 - Anpassung bei **Leistungsentgelt** für MA Anl. 31 und – abhängig vom Geltungsbereich – für MA Anl. 33
	Bei Überleitung ArbVerh Tabellenentgelt, etc (Struktur wie Anl. 31-33)		
	Keine Überleitung ArbVerh Vergütung wie bislang, Zulagen bleiben erhalten		

Entgeltabrechnung | Vertragsrecht | Dienstplansystem

ALT: Zusammensetzung der Vergütung – AVR Caritas – Mitarbeitende der Anlage 2

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Regelvergütung – gemäß Tabelle Anlage 3
- Weihnachtszuwendung – Anlage 1 XIV (77,51 Prozent)
- Urlaubsgeld – Anlage 14
- Zusatzversorgung – Anlage 8
- VL-Zulage – Anlage 9

… je nach Familienstand zzgl.

- Kinderzulage – Anlage 1 V
- Besitzstand verheiratet – Anlage 1b

… je nach Tätigkeit zzgl.

- Wechselschicht- /Schichtzulage – Anlage 1 VII (100 bis 200 Euro)
- Weitere regelmäßige Zulagen – Anlage 1: Ib (Pers. Zulage), III (Zulage Personalgewinnung/Stufenvorweggewährung), VIIa (Heim-Werkstattzulage), VIII (sonstige Zulagen), VIIIa (Ballungsraumzulage)
- Erschwerniszuschläge – Anlage 1 VIII, Buchst. e)
- Zeitzuschläge, BD-Vergütung, Überstunden etc. – Anlagen 6 und 6a

NEU: Zusammensetzung der Vergütung – AVR Caritas 2027 – Bestandsmitarbeiter (Anlage 2)

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- ~~Regelvergütung – gemäß Tabelle Anlage 3~~ → Tabellenentgelt § 28
- ~~Weihnachtszuwendung – Anlage 1 XIV (77,51 Prozent)~~
- ~~Urlaubsgeld – Anlage 14~~ → Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt §§ 31/35
- Zusatzversorgung – ~~Anlage 8~~ → Anhang Zusatzversorgung
- VL-Zulage – ~~Anlage 9~~ → § 39

… je nach Familienstand zzgl. → entfällt für Wechsler

- Kinderzulage – ~~Anlage 1 V~~ → Anhang Überleitung Teil II
- Besitzstand verheiratet – ~~Anlage 1b~~ → Anhang Überleitung Teil II

… je nach Tätigkeit zzgl.

- Wechselschicht- / Schichtzulage – § 18 (100 bis 250 Euro)
- Weitere regelmäßige Zulagen – § 33 (Stellenzulage, Leistungszulage und Ballungsraumzulage) sowie § 30 Abs. 5 (Zulage Personalgewinnung/ Stufenvorweggewährung)
- Erschwerniszuschläge - § 32 (NEU: gemäß Dienstvereinbarung)
- BD-Vergütung, Zeitzuschläge, Überstunden etc. – §§ 17, 17a und 18

NEU: Zusammensetzung der Vergütung AVR Caritas 2027 – Neue Mitarbeitende in den EG

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Tabellenentgelt – § 28 und Anhang Tabellen
- Leistungsentgelt/Sozialkomponente – § 31 (1 Prozent in KH, sonst 2 Prozent)
- Jahressonderzahlung – § 35 (56 bis 86 Prozent, gestaffelt nach EG)
- Zusatzversorgung – § 43 und Anhang Zusatzversorgung
- VL-Zulage – § 39

… je nach Tätigkeit zzgl.

- Wechselschicht- / Schichtzulage – § 18 (100 bis 250 Euro)
- Weitere regelmäßige Zulagen – § 33 (Stellenzulage, Leistungszulage und Ballungsraumzulage – wie bisher in Anlage 1 VIII und VIIIa geregelt) sowie § 30 Abs. 5 (Zulage Personalgewinnung/Stufenvorweggewährung)
- Erschwerniszuschläge - § 32 (NEU: gemäß Dienstvereinbarung)
- BD-Vergütung, Zeitzuschläge, Überstunden etc. – §§ 17, 17a und 18

Keine Änderung der Zusammensetzung der Vergütung für Beschäftigte in den P-Gruppen und S-Gruppen sowie für Ärztinnen, Lehrer und Azubis (alte Anlagen 7, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33)

NEU: Zusammensetzung der Vergütung
AVR Caritas 2027 – Mitarbeitende in EG und VG

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

§ 27 Dienstbezüge 27
§ 28 Tabellenentgelt 27
§ 29 Stufen der Entgelttabelle 28
§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen 30
§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente 32
§ 32 Erschwerniszuschläge 33
§ 33 Sonstige Zulagen 35
§ 34 Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter 35
§ 35 Jahressonderzahlung 35
§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs 36
§ 37 Krankenbezüge 38
§ 38 Anzeige- und Nachweispflichten 40
§ 39 Besondere Zahlungen – vermögenswirksame Leistungen 41
§ 40 Besondere Zahlungen – Jubiläumszuwendung 41
§ 41 Besondere Zahlungen – Zuwendungen im Todesfall 42
§ 42 Berechnung und Auszahlung des Entgelts 42
§ 43 Zusätzliche Altersversorgung 43

AVR Caritas 2027 – Zusammenfassung Mitarbeitende in EG und VG

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- für **alle** Mitarbeiter gelten ab 2027 die neuen Regelungen
  - AVR mit u.a. einheitlichen Bestimmungen zu JSZ etc.
  - Anhang Tabellen
  - alle anderen Anhänge, soweit zutreffend
- für Mitarbeiter, die als **Bestandsmitarbeiter** der bisherigen Anlagen 2 ff. unter den Anhang „Überleitung“ fallen, gelten
  - **nicht** die Regelungen der Entgeltordnung (erst nach Wechsel)
  - **stattdessen** die Regelungen des Anhangs „Überleitung“ Teil III.
    - aber nur statisch (außer Bewährungsaufstieg und Eingruppierungskorrektur)
  - **zusätzlich** die Regelungen des Anhangs „Überleitung“ Teil II.
    - im Wesentlichen Regelungen der bisherigen Anlage 1, die noch gebraucht werden
    - Kinderzulage, Verheiratetenzulage, z.Z. noch AZV-Tag
    - übrige Regelungen des Anhangs „Überleitung“ Teil II. und Teil III. dienen ausschließlich der Bestandswahrung (innerhalb dessen aber auch veränderlich z.B. bei Erreichen von nächsten Stufen, Hinzutreten von Kindern)
- **Besitzstände aus alten Überleitungen** (2010-2011 **in die Anlagen 30 bis 33 AVR**) bleiben für die betroffenen Mitarbeiter erhalten

Anhang Überleitung -> Struktur

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen
  - § 1: Bestandsmitarbeiter, die nach Anlagen 2, 2d und 2e AVR in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR eingruppiert sind und die am 31. Dezember 2026 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das 1. Januar 2027 fortbesteht.
  - nicht: andere Bestandsmitarbeiter, § 59 Abs. 3 Satz 3
  - nicht: neueingestellte MA
- Teil II: Regelungen, die für die nicht übergeleiteten Bestandsmitarbeiter gelten
  - § 1: wie Teil I. § 1 + „nicht übergeleitet“
  - enthalten im Wesentlichen weiter erforderliche Regelungen der bisherigen Anlage 1
- Teil III: Anlagen
  - (redaktionell angepasste) Wiedergabe der bisherigen Anlagen 2, 2d, 2e AVR
  - dienen der Nachvollziehbarkeit des status quo der bisherigen Eingruppierung
    - einschl. des (zukünftigen) Bewährungsaufstiegs
    - oder eines Korrekturbedarfes wegen am 31.12.2026 nicht zutreffender Eingruppierung innerhalb der Anlagen 2, 2d, 2e AVR Caritas

Anhang Überleitung
Teil II. Weitergeltende Regelungen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Grundgedanke**: nur besondere Regelungen des Teils II. verdrängen die Anwendung der AVR 2027 im Übrigen bzw. treten hinzu
- Eingruppierung nach Anlagen 2 ff. Teil III.
  - aber nur status quo, bei Veränderung der Tätigkeit Eingruppierung nach § 24 > Anwendung Anhang Überleitung endet, § 4a Teil II.
    - Ausnahme: korrigierende Eingruppierung erfolgt innerhalb des Anhangs Überleitung - „Korrektur führt nicht zum Wechsel!“
    - Ausnahme: Bewährungsaufstieg, vgl. auch § 3 Teil II.
- Regelungen zum formalen Nachvollzug des status quo
  - Teilweise Übernahme im Wesentlichen aus der bisherigen Anlage 1
  - dienen zur Nachvollziehbarkeit des jeweils aktuellen Stands der Anwendung
    - „nicht erfüllte Ausbildungsvoraussetzung“, § 4 Teil II.
    - Anfangsregelvergütung, § 5 Teil II.
    - Höhergruppierung, § 6 Teil II.; Herabgruppierung, § 8 Teil II.; s. o. zu Anwendungsfällen
    - Anschlussdienstverhältnis, § 7 Teil II.

Anhang Überleitung
Teil II. Weitergeltende Regelungen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Regelungen mit eigenem Anwendungsbereich innerhalb des Anhangs Überleitung
  - können auch gesondert zur Anwendung kommen
  - alte besondere Besitzstandsregelungen, §§ 11 ff. Teil II.
    - aus früherer Regelung rund um den Ortszuschlag
  - Kinderzulage, § 12 Teil II.
    - ggf. auch für neu geborene Kinder

- AZV-Tag, § 13 Teil II.
  - begrenzt auf 2027 – 2035
    - also Zeitraum, in dem Überleitungsantrag möglich
    - danach Wegfall
    - Abschließender Hinweis: Teil II. gilt nur für nicht übergeleitete MA („Nicht-Wechsler“) – d.h. bei Überleitung entfällt der AZV-Tag sofort

Auswirkungen der Regelungen für die Umstellung auf die AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Einheitliche AZ-Systeme für alle Mitarbeiter der Einrichtung
  - Abweichung im Detail nur bei S+E
    - weil S+E tätigkeitsbezogen ist (wie bisher)
- Einheitliche Vergütungssysteme für alle Mitarbeiter der Einrichtung
  - einschl. Zulagen / Zuschläge etc.
  - mit Variante Teil II. Anhang Überleitung Teil II.
    - VG mit mehr Stufen statt EG; ggf. Bewährungsaufstieg
    - zusätzlich Kinder- und Verheiratetenzulage
  - Abweichung im Detail nur bei S+E
    - weil S+E tätigkeitsbezogen ist (wie bisher)
- Geltung auch für Bestandsmitarbeiter in den Anlagen 2, 2d, 2e, die nicht wechseln
  - soweit nicht Variante Teil II. greift, s.o.
  - Umstellung sollte (vorsorglich) auch für alle Bestandsmitarbeiter vorbereitet sein
    - Allgemeine Regeln gelten ohnehin
    - Variante Teil II. ist Vergleichsmaßstab zu Eingruppierung EGO bei Wechsel

AVR Caritas 2027:
Grundsätze der Übergangsregelungen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Im zweiten Schritt sind dann die Fälle zu bearbeiten, in den denen Mitarbeitende der Anlage 2, 2d und 2e einen Antrag auf Überleitung in die EGO der AVR Caritas 2027 stellen – geregelt im Anhang Überleitung

- Was ist zu tun?
- Welche Grundsätze gelten?
- Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten? (MAVO, NachwG etc.)
- Rechte und Pflichten
- Termine / Fristen

AVR Caritas 2027:
Zwei Wege in die Entgeltordnung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Die zwei Wege in die Entgeltgruppen der AVR Caritas 2027

Überleitungsantrag, § 3 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027

- Der Überleitungsantrag kann frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027 gestellt werden, § 3 Abs. 1 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027
- Der Überleitungsantrag kann letztmalig den DG verpflichtend mit Wirkung zum 1. Januar 2036 gestellt werden, § 3 Abs. 2 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027
- Der Überleitungsantrag muss spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Stichtag in Textform gestellt werden, § 3 Abs. 3 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027

Veränderung der Tätigkeit, § 4a Teil II Anhang Überleitung AVR Caritas 2027

- Bei einer nicht nur vorübergehenden Veränderung der dienstvertraglichen Tätigkeit nach dem 1. Januar 2027 die zu einer neuen Eingruppierung führt, erfolgt eine Eingruppierung nach § 24 AVR Caritas 2027 in das neue System der AVR Caritas 2027
- Dies gilt nicht für die korrigierende Höhergruppierung und nicht bei Bewährungsaufstiegen, § 4a Abs. 2 Teil II Anhang Überleitung AVR Caritas 2027

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> Termine

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 3 Abs. 1: frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027
- Termine 2027 und 2028 jeweils zum Quartalsersten
  - 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober
- Termine 2029 – 2031 jeweils zum Halbjahresersten
  - 1. Januar, 1. Juli
- Termine 2032 (- 2036) jeweils zum Jahresersten
  - 1. Januar
  - letztmalig zum 1. Januar 2036
    - falls dazu Antrag aufgrund Ruhens des DV oder AU wg. Krankheit nicht fristgerecht (s.u.) gestellt werden kann: spätestens 8 Wochen vor dem ersten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit
    - also in diesen Fällen auch nach dem 1. Januar 2036
- falls bis dahin kein Überleitungsantrag:
  - kein Anspruch mehr auf Überleitung (aber ggf. einvernehmlich)
  - Verbleib in den besonderen Regelungen nach Teil II.

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> Verfahren

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Antragsfrist für Überleitungsantrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Teil I.)
  - **spätestens** 8 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag
    - aber auch früher möglich
  - in Textform
- Verlangen Mitteilung über Eingruppierung nach EGO (§ 3 Abs. 4 Teil I.)
  - ohne Frist, aber vor Überleitungsantrag
    - frühestens 1. Juni 2026 (Beschluss Bundeskommission 4. Dezember 2025)
    - in Textform
  - Zweck: Entscheidungsgrundlage des MA zur Antragstellung
  - verbindliche Mitteilung des DG innerhalb von 4 Wochen ab Verlangen
    - in Textform
    - falls 4 Wochen nach Antragstellung enden: ggf. Antragsrücknahme durch MA
  - Auskunft bleibt verbindlich bei unveränderter Tätigkeit (nicht nur vorübergehend)

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> vor 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Antragstellung bereits vor 2027 möglich, § 59 Abs. 2
- **spätester** Antragszeitpunkt für Freitag, 1. Januar 2027
  - Freitag, 6. November 2026
  - **spätester** Mitteilungszeitpunkt für neue Eingruppierung
    - Freitag, 4. Dezember 2026
    - falls das Mitteilungsverlangen am Tag der Antragstellung unmittelbar vor dem eigentlichen Antrag gestellt wird
- frühester Antragszeitpunkt
  - Bestimmung des Inkrafttretens im Beschluss der Bundeskommission
  - falls dies fehlt: Inkraftsetzung im Amtsblatt des Belegenheitsbistums
  - also jedenfalls im Laufe des Jahres 2026
- früheste Möglichkeit des Mitteilungsverlangens
  - wie frühester Antragszeitpunkt
  - 1. Juni 2026
    - führt zu faktischem frühesten Überleitungsantrag ab Juni 2026

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> vor 2027

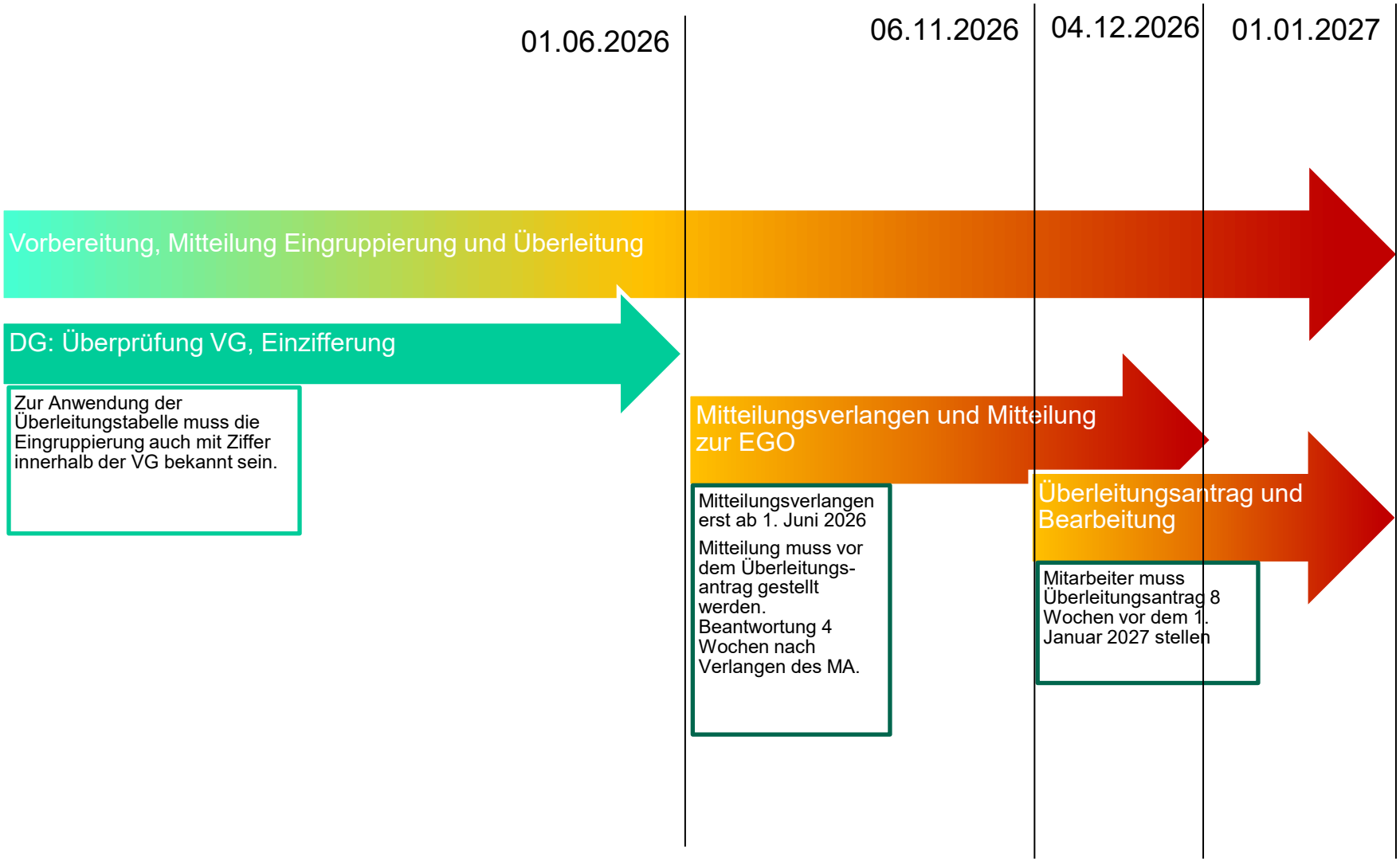

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag –> neue EG

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Standardfall**: nur **Anwendung der Zuordnungstabellen**, § 2 Teil I.
  - jeder VG mit konkreter Ziffer ist eine Entgeltgruppe zugeordnet
  - Ergebnis: Ausgangs-VG des MA führt zu eindeutiger neuen EG
  - Voraussetzungen vor Überleitung:
    - korrekte Eingruppierung in der VG
    - korrekte Anwendung der Ziffer in der VG
  - Zuordnung des MA mindestens nach Zuordnungstabelle, § 4 Abs. 1 Teil I.

Ziffer 17	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 14
Vergütungsgruppe 1b	
Ziffer 1	Teil B, Abschnitt I, EG 14
Ziffer 2	Teil B, Abschnitt I, EG 14
Ziffer 9	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 14
Ziffer 9a	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 13 Fallgruppe 1
Ziffer 9d	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 13 Fallgruppe 1
Ziffer 10a	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 13 Fallgruppe 1
Ziffer 12	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 13 Fallgruppe 1
Ziffer 13	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 13 Fallgruppe 1
Ziffer 14	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 4, EG 13 Fallgruppe 1

Download der Zuordnungstabelle unter:
https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag –> neue EG

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Spezialfälle IT und Schulhausmeister: Eingruppierung nach Anhang EGO, § 4 Abs. 3 f. Teil I.
  - weil in Anlage 2 nicht enthalten und deshalb nicht in Zuordnungstabelle
- nach Mitteilungsverlangen des MA hat DG höhere EG benannt
  - dann gilt diese verbindlich
- Höhergruppierung, weil EGO höhere EG bestimmen würde, § 6 Teil I.
  - Eingruppierung auf Antrag des MA
  - falls Antrag innerhalb eines Jahres nach Überleitung: Rückwirkung
    - dann Stufenlaufzeit wie bei Überleitung – sonst wie bei Höhergruppierung § 29 Abs. 4 AVR
      - gilt nicht bei bereits vor Überleitung notwendiger korrigierenden Höhergruppierung
  - bei Ruhen des Dienstverhältnisses innerhalb des Jahres: Fristende Wiederaufnahme
- MAV-Beteiligung?
  - KAGH v. 31.08.2012 (M 08/12) zu Anlage 33 Anh. D/E: Zuordnung ist Eingruppierung
    - Zustimmungsbedürftigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO
    - **aber:** Mitbeurteilungsrecht ist auf Rechtsanwendungskontrolle beschränkt
    - Kontrollmöglichkeit kann durch Listen gewährt werden
  - in den Fällen der Eingruppierung oder der Höhergruppierung: individuelles Zustimmungsverfahren nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 MAVO

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag –> neue Stufe

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Stufenzuordnung Standardfall: keine Höhergruppierung
  - bisher erreichte Stufe multipliziert mit 2 + Jahre seit letztem Stufenaufstieg
  - ergibt Jahreszahl für die neue Stufe
  - Stufenzuordnung nach § 29 AVR
- Stufenzuordnung bei Höhergruppierung wg. EGO
  - Fälle: unveränderte Tätigkeit, aber EGO hat neue Merkmale
    - so dass Zuordnungstabelle/Auskunft ggf. nicht mehr passt
  - Stufenzuordnung nach den Regelungen für die Höhergruppierung
    - außer bei Höhergruppierung innerhalb eines Jahres:
      Rückwirkung und Stufenzuordnung wie bei Überleitung
  - bei Zusammenfallen von Stufenaufstieg und Höhergruppierung
    - erst Stufenaufstieg
    - dann Höhergruppierung

- **Gesamtergebnis der Überleitung**
  - bisheriger Anlage 2 ff.-Mitarbeiter ist in neuere EG mit neuer Stufe
  - Anhang Überleitung findet keine Anwendung (mehr)

Anhang Überleitung
Fälle - Standardfall

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Mitarbeiter G ist als Mitarbeiter in der Verwaltung nach durchgeführtem Bewährungs-aufstieg in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 48c Anlage 2 AVR eingruppiert und seit dem 1.10.2025 in Stufe 7 eingestuft. Er beantragt fristgerecht gemäß § 3 Abs. 1 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027 zum 1.1.2027 die Überleitung in die neue Entgeltordnung.

- **Eingruppierung**
  gem. Zuordnungstabelle des § 2 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027

§ 2 Zuordnungstabellen
Die Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen erfolgt gemäß dieser Zuordnungstabellen:

Vergütungsgruppe Teil III. Anlage 2	Entgeltgruppe Anhang Entgeltordnung
…	…
Vergütungsgruppe 5c	
…	…
Ziffer 48c	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 8
…	…

→ Mitarbeiter G ist in **EG 8 Ziffer 3 Teil A Abschnitt I** einzugruppieren

Anhang Überleitung
Fälle - Standardfall

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Einstufung**
  § 5 Teil I Anhang Überleitung
  AVR Caritas 2027

§ 5 Überleitung / Stufenzuordnung
…

Formel

Bisherige Stufe **x 2**
+ verbrachte Zeit in aktueller Stufe

= festzulegende Zeit gem. § 29 AVR Caritas 2027

- Einstufung **vor** Überleitung:
  Regelvergütungsstufe 7 mit Stufenlaufzeit 15 Monate zum 31.12.2026

- Einstufung **nach** Überleitung:
  (Stufe 7 **x 2**) **+** 15 Monate **=** festzulegende Zeit gem. § 29 AVR Caritas 2027 somit 15 Jahre und 3 Monate

→ Einstufung somit in **Stufe 6** mit **Stufenlaufzeit 3 Monate**

Anhang Überleitung
Fälle – Standardfall

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Zustimmungsrecht Mitarbeitervertretung bei Überleitung, § 35 Abs. 1 Rahmen-MAVO?**
  - Eingruppierung kein Akt der Rechtsgestaltung von Arbeitsbedingungen, sondern Rechtsanwendung. DG beurteilt Einordnung in System. Mitbestimmungsrecht der MAV an Beurteilung DG gekoppelt als Mitbeurteilungsrecht
  - **Anwenden Zuordnungstabelle** ist **keine eigenständige Beurteilung/ Entscheidung des Dienstgebers**, sondern Normvollzug. Grundsätzlich kein Anknüpfungspunkt für ein Mitbeurteilungsrecht der MAV.

    → Aber KAGH v. 31.08.2012 (M 08/12)

- Mitarbeiter G wird **durch Anwenden Zuordnungstabelle übergeleitet**

  → Zustimmung im Rahmen der Rechtsanwendungskontrolle (Liste)

  → KAGH v. 31.08.2012 (M 08/12)

- Sinnvoll das konkrete Verfahren der Beteiligung mit der MAV abzustimmen

Anhang Überleitung
Weitere Fallbeispiele

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Frau Dr. A *ist Volkswirtin und hat vier Kinder im schulpflichtigen Alter. Am 15. November 2026 schließt sie mit einem großen DiCV einen Dienstvertrag ab, wonach sie am 15. Januar 2027 als Volkswirtin in der DiCV-Verwaltung anfangen soll. Als* ***Frau Dr. A*** *erfährt, dass die AVR Caritas 2027 keinen Anspruch auf Kinderzulagen vorsehen, stellt sie sich auf den Standpunkt, ihr Arbeitsverhältnis habe schon vor dem 1. Januar 2027 bestanden und sie habe Anspruch auf insgesamt 360,00 Euro Kinderzulage.*

Entscheidende Frage: Ist Frau Dr. A Bestandsmitarbeiterin im Sinne des § 59 Abs. 2 der AVR Caritas 2027?

Antwort: Nein, Frau Dr. A ist keine Bestandsmitarbeiterin sondern eine Neueinstellung. Sie erhält keine Kinderzulage.

§ 1 Abs. 2 Teil II Anhang Überleitung AVR Caritas 2027: Entscheidend ist der Dienstbeginn und nicht der Vertragsabschluss.

Anhang Überleitung
Weitere Fallbeispiele

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Herr B *(drei Kinder) ist als Verwaltungsmitarbeiter (Vergütungsgruppe 5b, Ziffer 56 Anlage 2 AVR Caritas) im Rahmen einer Elternzeitvertretung bei einem Caritas-Träger beschäftigt. Sein Dienstvertrag ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. 10 Tage vor Ablauf seines Vertrags bietet ihm der Träger eine neue Anstellung zu den gleichen Konditionen im Rahmen einer neuen Elternzeitvertretung an, befristet vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028.* ***Herr B*** *fragt, ob er ab dem 1. Januar 2027 noch Anspruch auf die Kinderzulage hat.*

Entscheidende Frage: Ist Herr B Bestandsmitarbeiter im Sinne des § 59 Abs. 2 der AVR Caritas 2027?

Antwort: Ja, Herr B ist Bestandsmitarbeiter, da sein befristetes Dienstverhältnis fortbesteht. Er erhält weiterhin die Kinderzulagen gemäß § 12 Teil II Anhang Überleitung AVR Caritas 2027

Anhang Überleitung
Weitere Fallbeispiele

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

***Frau C** ist Sachbearbeiterin bei einem Caritas-Träger und seit Sommer 2025 in Elternzeit. Als sie am 1. Juni 2027 aus der Elternzeit zurückkehrt, wundert sie sich, dass sie keine Kinderzulage mehr bekommt. Auf Nachfrage teilt ihr die Personalverwaltung mit, dass ihr Dienstverhältnis zwischen August 2025 und Juni 2027 ausgesetzt gewesen sei, sodass sie als Neueinstellung zu behandeln sei und für sie die AVR Caritas 2027 gelten.*

Bei **Frau C** liegt – anders als es die für sie zuständige Personalverwaltung sieht – keine Unterbrechung vor. Mit Unterbrechung ist die Beendigung eines Dienstverhältnisses und die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses gemeint. Eine bloße Aussetzung der Dienstpflichten wie im Fall einer Elternzeit oder einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit reicht für eine Unterbrechung nicht aus. **Frau C** ist also Bestandsmitarbeiterin.

Anhang Überleitung
Weitere Fallbeispiele

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

***Herr D** ist Physiotherapeut und stellt bereits im Juli 2026 einen Antrag auf Überleitung in die AVR Caritas 2027 zum 1. Januar 2027 und wundert sich, dass er keine Antwort bekommt.*

Herr D kann seinen Überleitungsantrag frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027 (Freitag) stellen, dies muss spätestens acht Wochen zuvor geschehen – also spätestens am Freitag, den 6. November 2026. **Herr D** kann damit rechnen, dass sein Dienstgeber den Überleitungsantrag so deutet, dass damit die frühestmögliche Überleitung gemeint ist und er dementsprechend zum 1. Januar 2027 in die EGO der AVR Caritas 2027 übergeleitet wird.
Unabhängig hiervon kann **Herr D** vor dem Antrag auf Überleitung von seinem Dienstgeber Auskunft über seine Eingruppierung nach der Überleitung verlangen. Dem Dienstgeber steht zur Beantwortung ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

Anhang Überleitung
Weitere Fallbeispiele

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Frau E *(Pflegefachkraft im Krankenhaus) stellt im Oktober 2026 einen Überleitungsantrag. Auch sie wundert sich, als sie von ihrem Dienstgeber die Antwort bekommt, dass bei ihr keine Überleitung möglich sei.*

Frau E ist im Dezember 2026 in Anlage 31 AVR eingruppiert. Sie wird daher nicht übergeleitet, sondern die Eingruppierung der Entgeltordnung gilt für sie unmittelbar (§ 59 Abs. 3 AVR Caritas 2027). Sie wird von ihrem Dienstgeber eine Information bekommen, wonach eine Überleitung bei ihr nicht in Frage kommt.

Anhang Überleitung
Weitere Fallbeispiele

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

***Frau F** ist Juristin in der DCV-Zentrale (Vergütungsgruppe 2, Ziffer 12) und freut sich, dass im März 2027 ihre achtjährige Bewährungsfrist für den Aufstieg in Vergütungsgruppe 1b, Ziffer 12 überstanden ist. Als sie ihre Entgeltabrechnung bekommt, nach der sie ab sofort in EG 13 eingruppiert ist und abgerechnet wird, ist sie sehr überrascht.*

Bei **Frau F** geht es offensichtlich um einen solchen Bewährungsaufstieg, denn dieser ist in Vergütungsgruppe 2, Ziffer 12 bzw. 1b, Ziffer 12 Anlage 2 AVR Caritas ausdrücklich vorgesehen. Damit fällt Frau F nicht unter die Regelung des § 4a Teil II Anhang Überleitung AVR Caritas 2027 und wird nicht in die EGO der AVR Caritas 2027 überführt.
Anders wäre es, wenn **Frau F** z.B. zur Referatsleiterin in der DCV-Zentrale (Vergütungsgruppe 1a, Ziffer 12 Anlage 2 AVR Caritas) befördert worden wäre, in diesem Fall wäre sie in Entgeltgruppe 14 EGO AVR Caritas 2027 neu einzugruppieren.

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Vielen Dank!

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon: 0761 / 200 - 792
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de